

Newsletter

Inhalt

BAFA veröffentlicht Fragenkatalog (FAQ) zum Antragsverfahren 2018	2
Clearingstelle EEG/KWKG veröffentlicht Hinweis zur Auslegung und Anwendung der Eigenversorgungsregelung	3
Energieaudit in Sicht – die nächste Frist steht in diesem Jahr an	4
Geplante Änderung der Vorgaben für singulär genutzte Betriebsmittel nach § 19 Abs. 3 StromNEV geplant	5
Veranstaltungen.....	7
Ihre Ansprechpartner	9
Bestellung und Abbestellung.....	9

BAFA veröffentlicht Fragenkatalog (FAQ) zum Antragsverfahren 2018

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) hat in der vergangenen Woche auf seiner Internetseite Antworten auf häufig gestellte Fragen zum Antragsverfahren 2018 („FAQ-Liste“) veröffentlicht. Die Fragen resultieren insbesondere aus den Anschreiben der Behörde vom 11., 17. und 21. Dezember 2018 an die Unternehmen, welche einen Antrag nach den §§ 63 ff. EEG 2017 gestellt haben. Den Fragenkatalog finden Sie [hier](#) unter „häufige Fragen“, „Antragsverfahren 2018“.

Vor dem Hintergrund der gesetzlichen Neuerungen durch das Energiesammelgesetz, welche rückwirkend zum 1. Januar 2018 in Kraft getreten sind, hat das BAFA Ende vergangenen Jahres drei Rundschreiben bezüglich des Antrags auf Begrenzung der EEG-Umlage für das Begrenzungsjahr 2019 an die Antragsteller versandt. Das BAFA beantwortet nunmehr sieben häufig aufgetretene Fragen in diesem Zusammenhang auf seiner Internetseite.

Die Behörde stellt unter anderem klar, dass die Schreiben vom 11. und 17. Dezember 2018 jeweils zu beantworten seien, wobei das Schreiben vom 17. Dezember 2018 ausdrücklich durch Markierung der jeweils zutreffenden Antwort zu beantworten sei. Trotz dieser Aussage dürfte es aber weiterhin einer sorgfältigen Prüfung des Einzelfalls bedürfen. Auf diesen Umstand macht auch das BAFA aufmerksam, indem es weiter ausführt, dass das Anschreiben vom 17. Dezember 2018 die Auslegung der Betreibereigenschaft von Stromverbrauchseinrichtungen erleichtern solle, das BAFA jedoch keine pauschalen Antworten für alle möglichen Sachverhalte geben könne. Auch das BAFA empfiehlt daher, für die Darlegung und Begründung der Einordnung der Betreibereigenschaft eine geeignete Dokumentation vorzunehmen, um gegebenenfalls die Subsumtion begründen zu können und hierdurch die Prüfung der Wirtschaftsprüfer im Rahmen der Erstellung des Prüfungsvermerks zu erleichtern.

Sofern ausschließlich Bagatellmengen im Sinne des § 62a EEG 2017 n.F. weitergeleitet werden, solle die Frage nach dem Vorliegen von Werkverträgen in dem Schreiben vom 17. Dezember 2018 durch Ankreuzen der zweiten Antwort beantwortet werden. Diese Antwort würde das BAFA so verstehen, dass die jeweiligen Angaben gesetzeskonform seien. Insofern stellt sich die Frage, ob sich im Nachhinein der tatsächliche Erklärungsgehalt tatsächlich ermitteln lässt. Ferner ist die in dieser vorgegebenen Antwort enthaltene Aussage, dass bei diesen Strommengen geeichte Messungen bzw. ordnungsgemäße Schätzungen sowie Dokumentationen im Sinne des EEG vorgenommen seien bei Bagatellverbräuchen nicht zutreffend. Denn diese werden dem Antragsteller gerade als Selbstverbrauch zugerechnet und bedürfen somit keiner messtechnischen Abgrenzung.

Das BAFA weist – wie bereits im Schreiben vom 21. Dezember 2018 – darauf hin, dass die Schreiben bis zum 31. März 2019 zu beantworten seien. Es empfiehlt sich daher, jegliche Weiterleitungssachverhalte mit der erforderlichen Sorgfalt zu prüfen und keine voreiligen Antworten an die Behörde zu übermitteln.

Gerne stehen wir Ihnen bei der Identifizierung von Stromweiterleitungen sowie Fragen in diesem Zusammenhang zur Verfügung und unterstützen Sie bei der Erstellung von Antwortschreiben an das BAFA.

Michael H. Küper, Rechtsanwalt, M.Sc., Tel.: +49 211 981-5396
E-Mail: michael.kueper@de.pwc.com

Matthias Stephan, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981-1509
E-Mail: matthias.stephan@de.pwc.com

Clearingstelle EEG/KWKG veröffentlicht Hinweis zur Auslegung und Anwendung der Eigenversorgungsregelung

Die Clearingstelle EEG/KWKG hat am 13. Dezember 2018 einen Hinweis (2018/10) zur Anwendung des § 61 EEG 2017 bei EEG-Anlagen auf sogenannte Allgemestromverbräuche, insbesondere solche zur Beheizung bzw. Kühlung von Gebäuden sowie Gemeinschaftsflächenbeleuchtung, beschlossen.

Im Rahmen des Hinweises geht die Clearingstelle auf die Frage der Personenidentität zwischen Betreiber der Stromerzeugungsanlage und Betreiber der jeweiligen Verbrauchseinrichtung ein. In diesem Zusammenhang stellt die Clearingstelle klar, dass es für die nähere Begriffsbestimmung der Betreibereigenschaft darauf ankommt, wer

- die tatsächliche Herrschaft über die Anlage ausübt,
- ihre Arbeitsweise eigenverantwortlich bestimmt und
- das wirtschaftliche Risiko trägt.

Dabei sei im Hinblick auf die eigenverantwortliche Bestimmung der Arbeitsweise u.a. darauf abzustellen, wer das Funktionieren der entsprechenden Anlage zu verantworten hat und Zugang zu ihr hat. Demnach bestimme etwa ein Mieter, der über die Bedienung seines Thermostats die Wärmepumpe mittelbar beeinflusst, nicht dessen Fahrweise im obigen Sinne. Maßgeblich für die tatsächliche Sachherrschaft und die Bestimmung der Arbeitsweise der Wärmepumpe sei vielmehr das Vornehmen von Grundeinstellungen. Darüber hinaus sei hinsichtlich der Beurteilung der wirtschaftlichen Risikotragung relevant, wer das Ausfallrisiko der Anlage und die entsprechenden Kosten trägt.

Obwohl der Hinweis der Clearingstelle die Eigenversorgungsregelung des § 61 EEG 2017 zum Gegenstand hat, können die darin herausgearbeiteten Grundsätze allgemein dazu dienen, die Betreiberstellung bezüglich einzelner Stromverbrauchsanlagen mit Blick auf etwaige Weiterleistungssachverhalte zu bestimmen. Somit kann der Hinweis der Clearingstelle als willkommene Auslegungshilfe genutzt werden, da vor dem Hintergrund der neuen §§ 62 a und b und § 104 Abs. 10, 11 EEG 2017 sowie der aktuellen Schreiben des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle etliche Abgrenzungsfragen unklar sind.

Wir helfen Ihnen gerne bei Fragen rund um das Thema Eigenversorgung oder Besondere Ausgleichsregelung. Melden Sie sich gern.

Michael H. Küper, Rechtsanwalt, M.Sc., Tel.: +49 211 981-5396
E-Mail: michael.kueper@de.pwc.com

Dr. Daniel Callejon, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981-2194
E-Mail: daniel.callejon@de.pwc.com

Energieaudit in Sicht – die nächste Frist steht in diesem Jahr an

Für viele Unternehmen in der EU rückt das nächste Energieaudit aktuell wieder in Sichtweite – seit 2015 ist eine Vielzahl der Unternehmen verpflichtet regelmäßige Energieaudits durchzuführen. In der ersten Verpflichtungsperiode 2015 hatten zahlreiche Unternehmen die Frist aufgrund eines Engpasses an Energieauditoren jedoch verfehlt und so empfindliche Bußgelder riskiert.

Für die zahlreichen Unternehmen in der EU, die im Jahr 2015 ein Energieaudit durchgeführt haben, steht im Jahr 2019 nun das Wiederholungsaudit an. Dabei muss zunächst erneut geprüft werden, ob eine Verpflichtung vorliegt. Anschließend müssen der letzte Energieauditbericht aktualisiert und neue Vor-Ort-Begehungen durchgeführt werden.

Zum Hintergrund: Aus der EU-Energieeffizienz-Richtlinie ergibt sich für große Unternehmen in der EU eine Verpflichtung zur Durchführung von Energieaudits. Ob Gesellschaften und Standorte zur Durchführung eines Energieaudits verpflichtet sind, hängt dabei von der landesspezifischen Gesetzgebung ab. Während einige EU-Mitgliedsstaaten den Kreis der Verpflichteten über die „EU-Definition für KMU“ definieren, gelten in anderen Ländern Grenzwerte für spezifische Kennzahlen, Konzernverbindungen und/oder Energieverbräuche, welche nicht überschritten werden dürfen. Auch die landesspezifischen Mindestanforderungen an die Energieaudits, deren Dokumentation, einzuhaltende Fristen, mögliche Bußgelder und weitere Vorgaben unterscheiden sich.

In Deutschland verpflichtet seit 2015 das Energiedienstleistungsgesetz (EDL-G) einen Großteil aller Unternehmen dazu, alle vier Jahre ein Energieaudit nach DIN EN 16247-1 durchzuführen.

Als Faustregel gilt: Alle Unternehmen, die mehr als 250 Mitarbeiter beschäftigen oder Teil einer Unternehmensgruppe sind, sind sehr wahrscheinlich verpflichtet.

Das stellt insbesondere international agierende Unternehmensgruppen vor eine große Herausforderung: Durch die Verflechtungen innerhalb der Unternehmensgruppe sind oftmals beispielsweise auch vermeintlich „kleine“ Tochtergesellschaften von der Verpflichtung betroffen. Aber auch Unternehmen mit einer hohen kommunalen Beteiligung (z.B. Stadtwerke) sind in der Regel zur Durchführung von Energieaudits verpflichtet. Bei Nicht-Erfüllung drohen pro Unternehmen Bußgelder von bis zu

€ 50.000,00 sowie Ordnungswidrigkeitsverfahren. Die letzten Jahre haben gezeigt, dass Kontrollen regelmäßig durchgeführt werden.

Jedoch könnten auch beim Energieaudit 2019 wieder Engpässe an Energieberatern auftreten. Diese sorgten im Jahr 2015 dafür, dass zahlreiche Unternehmen ihr Energieaudit nicht fristgerecht abschließen konnten und so Bußgelder riskierten. In Deutschland ist das Missverhältnis zwischen den nur knapp 3.800 registrierten Auditoren und den schätzungsweise ca. 80.000 notwendigen Audits noch immer enorm groß – in vielen EU-Staaten sieht es ähnlich aus.

Viele Unternehmen bereiten sich daher aktuell auf das nächste Energieaudit vor. Um die Compliance zu sichern, bietet es sich an, Anfang 2019 zu analysieren, ob und welche Unternehmensteile der Compliance-Verpflichtung unterliegen. Anschließend kann der Auditprozess mit dem Energieauditor abgestimmt werden. So kann sichergestellt werden, dass das Audit ohne Kapazitätsengpässe abgeschlossen und die Compliance-Vorgaben fristgerecht erfüllt werden können. Wird der Auditbericht pünktlich zum Ablauf der individuellen Frist ausgeliefert, können betroffene Unternehmen die Länge des vierjährigen Auditzyklus bestmöglich ausnutzen.

Sollten Sie hierzu Fragen haben, stehen wir Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung.

Nicolas Deutsch, Tel.: +49 69 9585-3962

E-Mail: nicolas.deutsch@de.pwc.com

Miriam Conzen, M.Sc., Tel.: +49 211 981-7501

E-Mail: miriam.conzen@de.pwc.com

Geplante Änderung der Vorgaben für singulär genutzte Betriebsmittel nach § 19 Abs. 3 StromNEV geplant

Die Bundesregierung hat in der vergangenen Woche die Verordnung zur Berechnung der Offshore-Netzumlage und zu Anpassungen im Regulierungsrecht (BR-Drs. 13/19) beschlossen. Die Zustimmung des Bundesrates steht noch aus. Durch die Verordnung soll unter anderem § 19 Abs. 3 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) geändert werden, der die Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts im Falle singulär genutzter Betriebsmittel vorsieht.

Die Vorschrift soll dahingehend geändert werden, dass ein individuelles Netzentgelt vereinbart werden kann, sofern ein Netznutzer sämtliche in einer Netz- oder Umspannebene oberhalb der Niederspannung von ihm genutzten Betriebsmittel ausschließlich selbst nutzt. Die Voraussetzungen werden also um den Zusatz „oberhalb der Niederspannung“ ergänzt. Der Ordnungsgeber begründet diese Ergänzung damit, dass ein gesondertes Netzentgelt für singulär genutzte Betriebsmittel nach seinem Sinn und Zweck nur oberhalb der Niederspannungsebene gerechtfertigt sei. Ein gesondertes Netzentgelt für ausschließlich genutzte Niederspannungsleitungen führe zu Zufälligkeiten bei der Netzentgeltbildung in der Niederspannung. Er erkennt insofern zwar an, dass auch unterhalb der Mittelspannungsebene grundsätzlich Sachverhalte denkbar seien, in denen

insbesondere ein Direktleitungsbau durch ein singuläres Netzentgelt verhindert werden könne. Allerdings handele es sich im Grundsatz bei singulär genutzten Betriebsmitteln auf der Niederspannungsebene entweder um Anschlüsse an die vorgelagerte Netzebene oder um zufällig bzw. auch vorübergehend entstehende Situationen. In letzteren Fällen sei ein individuelles Netzentgelt jedoch generell nicht sachgerecht.

Für bestehende Vereinbarungen, die Netzanschlussverhältnisse in Niederspannung betreffen, will der Verordnungsgeber eine Übergangsregelung schaffen, nach der bis zum 31. Dezember 2019 die bislang maßgebliche Fassung des § 19 Abs. 3 StromNEV weiterhin Anwendung finden soll. Dadurch soll vermieden werden, dass die betroffenen Vereinbarungen unterjährig geändert werden müssen.

Marc Goldberg, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981-1968
E-Mail: marc.goldberg@de.pwc.com

Veranstaltungen

Hinweisen wollen wir auf unsere Veranstaltungen

„Richtige Antragstellung nach §§ 63 ff. EEG 2017 – (Er)Messen in der BesAR?“

am

**24. Januar 2019 in Berlin und
20. März 2019 in Frankfurt am Main.**

In den Veranstaltungen wird ein Schwerpunkt auf den Themen Drittmengenabgrenzung und Betreiberstellung liegen. Dort wird die Gelegenheit bestehen, Fragen und unterschiedliche Lösungsansätze mit unseren Experten zu diskutieren. Eine Einladungskarte zu der Veranstaltung liegt der Übersendungsmail zu dieser Newsletter-Ausgabe bei.

Bei Fragen, insbesondere bezüglich der Vorlage eines (korrigierten) Wirtschaftsprüfungstests, können Sie sich auch gerne an folgende Ansprechpartner wenden:

Gerhard Locher, Wirtschaftsprüfer, Tel.: +49 211 981-4487
E-Mail: gerhard.locher@de.pwc.com

Alexander Stötzel, Wirtschaftsprüfer, Tel.: +49 211 981-2086
E-Mail: alexander.stoetzel@de.pwc.com

Enreg-Workshop zum Energierecht: *Die Besondere Ausgleichsregel (§§ 64 ff. EEG) mit Beteiligung des BMWi, des BAFA, PwC sowie EVONIK*

Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem anliegenden Programm und Anmeldeformular.

Termin:

25. Januar 2019 in Berlin

Veranstaltungsort:

Harnack-Haus, Ihnstraße 16-20, 14195 Berlin

Bei Fragen zum Thema und zur Veranstaltung für Sie da:

Michael H. Küper, Rechtsanwalt, M.Sc., Tel.: +49 211 981-5396
E-Mail: michael.kueper@de.pwc.com

Veranstaltungsreihe „Stromkostenoptimierung – Neuerungen bei EEG-Umlage, Netzentgelten, Steuern, weiteren Abgaben sowie CO₂/ETS“

Weitere geplante Termine:

14. Februar 2019 in Osnabrück

19. Februar 2019 in Bremen

21. Februar 2019 in Bielefeld

Bei Fragen zum Thema und zur Veranstaltung für Sie da:

Sebastian Farin, Dipl.-Wjur. (FH), Tel.: + 49 211 981-2287

E-Mail: sebastian.farin@de.pwc.com

Ihre Ansprechpartner

RA Michael H. Küper
Düsseldorf
+49 211 981-5396
michael.kueper@de.pwc.com

RA Peter Mussaeus
Düsseldorf
+49 211 981-4930
peter.mussaeus@de.pwc.com

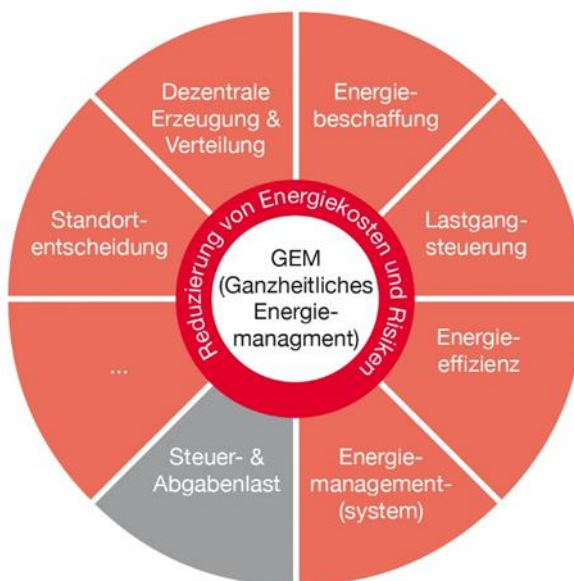
RA Christoph Fabritius
Düsseldorf
Tel.: +49 211 981-4742
christoph.fabritius@de.pwc.com

RA Dr. Boris Scholtka
Berlin
Tel.: +49 30 2636-4797
boris.scholtka@de.pwc.com

Bestellung und Abbestellung

Wenn Sie den PDF-Newsletter *Legal News Energierecht* bestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile "Bestellung" an:
SUBSCRIBE_News_Energierecht@de.pwc.com.

Wenn Sie den PDF-Newsletter *Legal News Energierecht* abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile "Abbestellung" an:
UNSUBSCRIBE_News_Energierecht@de.pwc.com.



Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© Januar 2019 PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwalts-gesellschaft. Alle Rechte vorbehalten. „PwC Legal“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwalts-gesellschaft, die zum Netzwerk der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) gehört. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.